

Antrag auf Barauszahlung bei Austritt

1. Angaben zur versicherten Person

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Sozialvers.-Nr.	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Strasse/Nr.	<input type="text"/>	PLZ/Ort	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>

2. Zivilstand

ledig geschieden seit verheiratet seit verwitwet

Name und Vorname Ehepartner / -partnerin

in eingetragener Partnerschaft seit

Name und Vorname eingetragene/r Partner/in

in aufgelöster Partnerschaft gerichtlich seit durch Tod seit

3. Barauszahlungsgründe (bitte Unterlagen gemäss Punkt 7, Seite 3, beilegen)

Eine austretende Person kann in folgenden Fällen die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen (vgl. Art 5 FZG):

a. Barauszahlung infolge des endgültigen Verlassens der Schweiz

Ausreise in einen EU- oder EFTA-Mitgliedstaat Ausreise nach

Ziehen Sie in einen Mitgliedstaat der EU / EFTA um und unterstehen Sie dort einer obligatorischen staatlichen Versicherung, darf die Pensionskasse aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens den obligatorischen Anteil (BVG-Anteil) Ihrer Austrittsleistung nicht bar auszahlen. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, dieses Guthaben auf ein Freizügigkeitskonto Ihrer Wahl zu überweisen. Sofern wir von Ihnen keinen Nachweis erhalten, werden wir nach Ablauf von 6 Monaten nach Ihrem Austritt den obligatorischen Teil Ihrer Austrittsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung überweisen (Art. 4 Abs. 2 FZG). Der überobligatorische Teil Ihrer Austrittsleistung kann Ihnen bar ausbezahlt werden, sofern Sie dies wünschen. Bitte beachten Sie: Bei Kapitalauszahlungen über CHF 5'000 wird zudem die Quellensteuer erhoben.

Ausreise in keinen EU- oder EFTA-Mitgliedstaat Ausreise nach

Sollten Sie in ein Land ausserhalb der EU / EFTA ziehen, kann Ihnen die gesamte Austrittsleistung bar ausbezahlt werden. Bitte beachten Sie: Bei Kapitalauszahlungen über CHF 5'000 wird zudem die Quellensteuer erhoben.

b. Barauszahlung infolge Geringfügigkeit

Geringfügigkeit

Die Austrittsleistung beträgt weniger als die jährlichen Altersgutschriften der austretenden Person.

c. Barauszahlung infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und Wegfall der Unterstellung unter die obligatorische berufliche Vorsorge

Selbständig ab Haupterwerb Ja Nein

Angaben über das voraussichtlich erzielte Einkommen ab:

Selbstdeklaration zu meiner selbständigen Erwerbstätigkeit:

Hiermit bestätige ich, dass ab dem oben aufgeführten Zeitpunkt

- eine selbständige Tätigkeit im Haupterwerb aufnehme und die gesamte Austrittsleistung in den eigenen Betrieb investiere,
- nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) unterstellt bin und auch keine freiwillige berufliche Vorsorge habe,
- meinen Wohnsitz nicht ins Ausland verlege und die Steuern auf die Kapitalauszahlung im ordentlichen Steuerungsverfahren abrechne,
- keine Arbeitslosen-Taggelder beziehen werde/kann.

Zu beachten:

Die Steuerbehörden sind bei der Beurteilung, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt oder aufgenommen wurde, nicht an die Beurteilung der Vorsorgeeinrichtung gebunden.

4. Zahlungsangaben für die Barauszahlung: Überweisung auf ein schweizerisches Bankkonto / schweizerisches Postkonto)

Name der Bank / Post

PLZ / Ort der Bank / Post

IBAN-Nr. Bank / Post

Kontoinhaber/in

5. Unterschrift / Einverständniserklärung

Ort / Datum

Unterschrift der versicherten Person

Ort / Datum

Unterschrift Ehepartner/Ehepartnerin oder eingetragener Partner/eingetragene Partnerin



6. Amtliche Beglaubigung

Die Unterschrift des Ehepartners / der Ehepartnerin bzw. des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin ist von einem Notar bzw. einer Urkundenperson amtlich beglaubigen zu lassen.

Amtliche Beglaubigung

Ort / Datum

Stempel und Unterschrift

--	--

Die Unterzeichnenden bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

7. Erforderliche Unterlagen

Bank-/ Postangaben

- Bestätigung der Bank / Post
- Einzahlungsschein oder Kopie der Bankkarte

Zivilstand

- Ledige, verwitwete, geschiedene Personen bzw. Personen mit einer aufgelösten eingetragenen Partnerschaft:** Kopie des aktuellen Personenstandsausweises (nicht älter als 3 Monate)
- Verheiratete Personen / eingetragene Partnerschaft:** Kopie Familienausweis bzw. Partnerschaftsausweis

Endgültiges Verlassen der Schweiz

- Definitive Abmeldebestätigung der Wohnsitzgemeinde und/oder Anmeldebescheinigung am neuen Wohnort
- für Grenzgänger: aktuelle Wohnsitzbescheinigung

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

- Verfügung zur Anerkennung der selbständigen Erwerbstätigkeit durch die Ausgleichskasse (AHV-rechtliche Qualifikation als Selbständigerwerbende)
- AHV-Beitragsverfügung
- Sofern AHV-Beitragsverfügung noch nicht vorhanden:
Unterlagen zur Bestätigung der Selbständigkeit wie Mietvertrag für Geschäftsräume, Arbeitsverträge für Mitarbeitende, Verträge mit Kunden, Vertrag über den Erwerb einer Unternehmung, Businessplan, Werbeunterlagen, Handelsregisterauszug, Webseite usw.

Senden an:

- Wir bitten Sie, das Formular vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mit den erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsstelle zu retournieren: Sammelstiftung Symova, Beundenfeldstrasse 5, 3013 Bern. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

